

## „Unzucht wider die Natur“

Gerichtliche Verfolgung der „Unzucht mit Personen gleichen Geschlechts“ in Österreich von den 1930er bis zu den 1950er Jahren\*

Erst seit kurzer Zeit nimmt die Anerkennung von ‚Homosexuellen‘ als Opfer des nationalsozialistischen Regimes und seiner Unterdrückungs- und Verfolgungssysteme in der breiteren Öffentlichkeit zu, obwohl sie einerseits als Häftlingsgruppe bereits in frühen Darstellungen des KZ-Systems – etwa bei Eugen Kogon oder Benedikt Kautsky<sup>1</sup> – genannt werden und andererseits eine solche Anerkennung seit den 1970er Jahren in der Literatur immer wieder verlangt wurde.<sup>2</sup> Dabei wird aber oft ausgeblendet, daß Homosexuelle nicht nur in Lagern interniert und durch die Gestapo verfolgt wurden, sondern auch vor ‚normale‘ Gerichte gestellt und vielfach abgeurteilt wurden. Doch die Verfolgung nach dem Strafgesetzbuch begann weder mit dem Nationalsozialismus, noch hörte sie mit ihm auf. Die strafrechtliche Verfolgung Homosexueller auf dem Gebiet des heutigen Österreich bildet vielmehr

\* Für die kritische Lektüre einer ersten Fassung dieses Artikels bedanken wir uns neben den Herausgebern dieses Heftes besonders bei Ursula Kubes-Hofmann und Werner Lausecker, beide Wien.

1 Vgl. Eugen Kogon, *Der SS-Staat. Das System der deutschen Konzentrationslager*, 6. Aufl., München 1979 (1945); Benedikt Kautsky, *Teufel und Verdammte. Erfahrungen und Erkenntnisse aus sieben Jahren in deutschen Konzentrationslagern*, 2. Aufl., Wien 1948 (1945). Erfahrungsberichte von KZ-Häftlingen, die als Homosexuelle interniert waren, sind dagegen selten, vgl. z.B. Heinz Heger, *Die Männer mit dem Rosa Winkel. Der Bericht eines Homosexuellen über seine KZ-Haft von 1939–1945*, Hamburg 1972.

2 Vgl. nur Rüdiger Lautmann, Winfried Grikschat u. Egbert Schmidt, *Der rosa Winkel in den nationalsozialistischen Konzentrationslagern*, in: Rüdiger Lautmann, Hg., *Seminar: Gesellschaft und Homosexualität*, Frankfurt am Main 1977, 325–365; Hans-Georg Stümke u. Rudi Finkler, *Rosa Winkel, Rosa Listen. Homosexuelle und „Gesundes Volksempfinden“ von Auschwitz bis heute*, Reinbek bei Hamburg 1981; Richard Plant, *Rosa Winkel. Der Krieg der Nazis gegen die Homosexuellen*, Frankfurt am Main u. New York 1991.

ein Element eines Kontinuums in den rechtsstaatlichen Systemen der Ersten und Zweiten Republik, dem österreichischen autoritären „Ständestaat“ (1934–1938) und dem System der nationalsozialistischen Herrschaft in Österreich (1938–1945).

Die hauptsächliche Rechtsgrundlage der gerichtlichen Verfolgung blieb dabei stets die selbe: Die entsprechende Passage des österreichischen Strafgesetzbuches (von 1852), das auch in der NS-Zeit seine Gültigkeit nicht verlor, lautete: „§129. Als Verbrechen der Unzucht werden nachstehende Arten der Unzucht bestraft: I. Unzucht wider die Natur, das ist a) mit Tieren; b) mit Personen gleichen Geschlechtes“. Im Gegensatz zu Deutschland, wo der oft diskutierte §175 des deutschen Strafgesetzes sich nur auf Männer bezog, ermöglichte es die Formulierung im österreichischen Strafgesetz, auch Frauen gerichtlich zu verfolgen.

In einem rund zehn Jahre zurückliegenden Forschungsprojekt<sup>3</sup> wurde versucht, österreichische Gerichtsakten aus der Zeit von ca. 1930 bis ca. 1950 einzusehen und ihren Inhalt für sozialgeschichtliche Analysen aufzubereiten. Für die NS-Periode wurde eine Vollerhebung angestrebt, für die Periode danach wurde aus Gründen knapper Zeit und Mittel eine Stichprobe gezogen. Die aufgefundenen Aktenbestände für die Oberlandesgerichtssprengel Wien, Graz, Innsbruck und Linz waren mitunter unvollständig. Teilweise war, nachdem manche Gerichte ihre Akten an die Landesarchive übergeben hatten, mit der Skartierung schon begonnen worden. Den Unvollständigkeiten und Aktenverlusten konnte keine Systematik zugeschrieben werden.

Auf Gerichtsakten sozialgeschichtliche Beobachtungen zu den Beschuldigten zu gründen, muß stets problematisch bleiben. Denn, wie Luhmann meint, ein Gerichtsverfahren reduziert Komplexität, und diese Komplexität ist nicht wiederzugewinnen. Der Gerichtsakt ‚kodiert‘ jedoch soziale Praktiken aller Beteiligten: des Richters, der Zeugen, der Beschuldigten, der Polizei etc. Ohne die prinzipielle Hoffnung, daß hier ‚Dekodierungsarbeit‘ geleistet werden kann, selbst wenn ihre Möglichkeiten begrenzt sind und ihre Ergebnisse oft unsicher bleiben müssen, bliebe das Interesse der Sozialwissenschaften an solchem Material limitiert.

Für die Zwecke dieses Artikels, dessen Ziel es ist, einige Probleme im Umgang mit Thema und Material zu diskutieren, werden zunächst einige Daten in ‚kriminalsoziologischer‘ Manier präsentiert, und sodann einige Aspekte der Verfolgung durch das Gericht anhand von ausgewählten Themen und Beispielen untersucht.

3 „Soziale Kontrolle einer Minderheit. Homosexuellenverfolgung in wechselnden politischen Systemen Österreichs.“ Gefördert vom Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (P 6874-Soz). Projektleitung: Christian Fleck; Recherche: Andrea Wolf und Ingrid Matschinegg; Datenanalyse: Albert Müller.



Wir sind uns darüber im klaren, daß es hier und jetzt weniger gelingen wird, Probleme zu lösen, als sie überhaupt erst einmal zu formulieren.

### Zum Umfang der Verfolgung

Die zur Verfügung stehenden Daten beziehen sich auf 2.090 Prozesse, in denen 4.837 Personen beschuldigt oder verurteilt wurden. 3.196 Personen erschienen in anderen Rollen als der eines/r Angeklagten vor Gericht, vor allem als Be- und Entlastungszeugen, oder als Person, die Anzeige erstattet hat. Setzt man die Zahl der in den Registern für 1937 nachweisbaren Prozesse als Basis eines Index, so ergibt sich für 1938 eine Verdoppelung der Zahl der Prozesse, 1939 eine Spitze (mit dem Faktor 4,5).

Nach Kriegsbeginn geht die Zahl der Prozesse zurück, 1940 auf die doppelte Zahl von 1937, 1941 und 1942 auf die Zahl von 1937. Ein großer Teil der männlichen Bevölkerung war zur Wehrmacht eingezogen, die über eine eigene Gerichtsbarkeit verfügte, deren Tätigkeit hier nicht berücksichtigt ist. In den Jahren vor und nach 1945 ging die Zahl der Prozesse stark zurück, aber bereits 1948 war die Zahl von 1937 wieder erreicht, sie stabilisierte sich seit 1950 auf vergleichsweise hohem Niveau, beim Doppelten des Jahres 1937. Insgesamt sind sowohl der deutliche Anstieg der Verfolgung nach dem ‚Anschluß‘ als auch die Kontinuität der Verfolgung im Untersuchungszeitraum hervorzuheben.

Ein weiterer genereller Indikator für die Verfolgung sind die ausgesprochenen Strafen. In Tabelle 1 wird zunächst die durchschnittliche Dauer in Monaten der ausgesprochenen Haftstrafen dargestellt.

Tabelle 1: Haftdauer in Monaten bei Verurteilungen zu Haftstrafen

|           | <i>Verurteilung nach §129 oder<br/>nach §129 und weiteren §§</i> |        |           | <i>Verurteilung nur<br/>nach §129</i> |      |        |           |       |
|-----------|--|--------|-----------|---------------------------------------|------|--------|-----------|-------|
|           | num.   | Mittel | Std. Abw. | n                                     | num. | Mittel | Std. Abw. | n     |
| bis 1938  | 4,38   | 8,56   |           | 387                                   | 3,97 | 9,34   |           | 268   |
| 1938–1944 | 8,35   | 9,76   | 1.101     |                                       | 7,29 | 7,03   |           | 695   |
| seit 1945 | 5,91   | 8,29   | 728       |                                       | 4,29 | 3,54   |           | 456   |
| insgesamt | 6,85   | 9,22   | 2.216     |                                       | 5,70 | 6,86   |           | 1.419 |

Mit Tabelle 1 scheint klar, daß während des Nationalsozialismus nicht nur der Verfolgungsdruck, sondern auch das Strafausmaß anstieg. Ein spezielles Mittel,

härtere Strafen auszusprechen, war neben der Anklage weiterer Delikte vor allem der Gebrauch des §20a aus dem deutschen Strafgesetzbuch, nach dem „Gewohnheitsverbrecher“ strenger bestraft werden konnten. Vor allem jenen nationalsozialistischen Rechtspolitikern, welche die Strafrechtssituation zu milde fanden, erschien eine Verurteilung nach §20a als wenigstens vorübergehend geeignet, bis die insgesamt schärferen Bestimmungen des deutschen Strafrechts in Kraft treten würden. Trotz mancher Bemühungen um ‚Rechtsvereinheitlichung‘ blieb das österreichische Strafrecht bis zum Ende des nationalsozialistischen Regimes die Grundlage zur Verfolgung.

Obwohl der §20a ein außerordentlich wirksames Instrument der Verfolgung darstellte, benutzten ihn Richter wenigstens so differenziert, daß nicht jedem entsprechenden Antrag der Staatsanwaltschaft entsprochen wurde. Gegen Maximilian Sch., der beschuldigt wurde, im Prater das Glied eines Jugendlichen berührt zu haben, wurde der §20a nicht zur Anwendung gebracht, da nur ein einziger Fall als erwiesen angesehen wurde und eine einschlägige Vorstrafe lange zurücklag. (W652/43-18)<sup>4</sup> Robert F. dagegen, der Sexualkontakte zu fünf unbekanntem Jugendlichen gestanden hatte, wurde zu zwei Jahren Zuchthaus verurteilt, da die Anklage ihn als gefährlichen Gewohnheitsverbrecher im Sinn des §20a RStGB bezeichnete, obwohl F. keine Vorstrafen hatte. (W396/43-17) Aus ähnlichen Gründen erhielt Franz F. im selben Prozeß 18 Monate Zuchthaus. Im Fall des Franz S. lehnte das Gericht den Antrag der Anklage ab, da nur ein Versuch vorliege und nur eine bedingte Vorstrafe gegeben wäre. Ähnlich wurde im Fall von Alois M. argumentiert, der vor Gericht zwar mehrere Kontakte zugab, aber unbescholten war. Die einjährige Strafe (Zuchthaus) „wird ihn vielleicht bessern“, meinte der Richter. (W2268/44-75) Ganz der offiziellen nationalsozialistischen Ideologie entsprach die Äußerung des Linzer Richters W. über den mehrfach vorbestraften Heinrich N., der gestanden hatte, seit seiner Geburt (sic!) homosexuell zu sein: „Solche die Moral und Kraft des Volkes schwer gefährdenden Taten erfordern auch die Anwendung strengerer Maßnahmen“ (L1283/41-1988) und somit die Anwendung des §20a. „Völkische“ Äußerungen dieses Zuschnitts sind jedoch im Material eher selten zu finden. Insgesamt zeigen die Beispiele eine hohe Variabilität im Gebrauch des strafvermehrenden §20a.

Die Dauer von Haftstrafen ist in unserem Fall aber nur einer unter mehreren Indikatoren. Gerichte müssen ja nicht „um jeden Preis“ Haftstrafen aussprechen;

<sup>4</sup> Dieses Kürzel ist folgendermaßen zu lesen: Es handelt sich um ein Wiener Verfahren mit der Geschäftszahl 652 aus 1943. In der verwendeten Datenbank trägt es die laufende Nummer 18. G steht in der Folge für Graz, I für Innsbruck und L (bzw. LN) für Linz.



sie können auch, etwa wenn sie zum Schluß gelangen, es handele sich um ein nicht strafwürdiges Bagatelldelikt oder um einen Fall von zu unsicherer Beweislage, Verfahren einstellen oder Freisprüche fällen.

Tabelle 2: Haftstrafen, Verfahrenseinstellungen und Freisprüche (Anteile)

|           | Haft-<br>strafen | Einstel-<br>lungen | Frei-<br>sprüche | andere | n     | bedingt | unbedingt | n     |
|-----------|------------------|--------------------|------------------|--------|-------|---------|-----------|-------|
| bis 1938  | 60,7             | 16,6               | 12,0             | 10,7   | 656   | 50,8    | 49,2      | 417   |
| 1938-1944 | 64,2             | 18,4               | 8,1              | 9,3    | 1.713 | 19,9    | 80,1      | 1.148 |
| nach 1945 | 68,1             | 13,0               | 12,3             | 6,6    | 1.076 | 50,3    | 49,7      | 736   |
| insgesamt | 64,7             | 16,4               | 10,2             | 8,7    | 3.445 | 35,2    | 64,8      | 2.301 |

Der Anteil der Haftstrafen stieg in der NS-Periode an, um in der Zweiten Republik noch weiter anzusteigen. Der Anteil der Freisprüche, vor der NS-Periode bei 12%, erreichte in der Zweiten Republik ungefähr wieder diesen Wert, nachdem er in der NS-Periode auf 8% zurückgegangen war. Die Zahl der Einstellungen stieg in der NS-Periode an und ging in der Zweiten Republik unter den Wert von vor 1938 zurück. Der gleichzeitige Anstieg der Zahl von Verfahren und des Anteils der Einstellungen in der NS-Periode legt den Schluß nahe, daß der Druck von seiten der Polizei und privater Denunzianten ‚zu hoch‘ war; Gerichte waren vermehrt gezwungen, ‚unergiebige‘ Verfahren (keine Beweise etc.) einzustellen.

Strafen konnten bedingt oder unbedingt ausgesprochen werden. Ausschlaggebend dafür waren die unterstellte Schwere des Delikts sowie die Frage der Vorstrafen. Die relative Härte der Strafgerichte in der NS-Periode kommt auch bei diesem Indikator zum Ausdruck. Sowohl vor der NS-Periode als auch in der Zweiten Republik belief sich das Verhältnis von bedingten und unbedingten Strafen auf ca. 50:50. Während der NS-Periode stieg der Anteil unbedingter Strafen auf knapp über 80 Prozent an.

Die hier vorgenommene Klassifikation in drei Perioden sollte allerdings nicht den Eindruck entstehen lassen, diese wären unabhängig voneinander zu sehen. Gerichtliche Stigmatisierung blieb oft über die Periodengrenzen hinweg wirksam, und Urteile aus der NS-Zeit konnten beispielsweise Einfluß auf Verfahren in der Zweiten Republik haben: Der mehrmals wegen §129 und wegen Betrugsdelikten vorbestrafte Gustav A. war unter Anwendung des §20a im Zuge einer zehnjährigen Zuchthausstrafe ins KZ Mauthausen gekommen, das er überlebt hatte. Schon 1946 wurde er – mit Rücksicht auf seine Vorstrafen – abermals zu drei Jahren schweren Kerkers verurteilt. (W6658/46-83) Ein Gegenbeispiel allerdings ist das Verfahren

gegen Heinrich M., das unter vergleichbaren Umständen mit einer Einstellung endete. (W6131/48-44)

Bezogen auf den gesamten Untersuchungszeitraum wurde das Strafausmaß offensichtlich nach einer genauen Abwägung festgelegt, die folgende Faktoren miteinbezog: erstens die Art des Delikts, zweitens mildernde und erschwerende Umstände, drittens die Anzahl der Vorstrafen. Die beiden ersten Punkte verdienen eine getrennte Diskussion.

Der Begriff der ‚Unzucht‘ wurde offensichtlich im Sinne einer mehrdimensionalen moralischen Hierarchie gesehen, die letztlich auf einer zugrunde gelegten und stufenweise verletzbaren Integrität des männlichen Körpers beruht. Die aktive Rolle bei einem Sexualkontakt wurde generell als strafwürdiger angesehen als die passive. Die Art des Sexualkontaktes und die Sexualpraktiken wurden fein unterschieden. Analverkehr erschien als am verwerflichsten, es folgten Schenkel- und Oralverkehr und schließlich – als am wenigsten strafwürdige Praktik – die wechselseitige Masturbation. Die gemeinsame Masturbation wurde nicht immer unter den §129 eingereiht. In einer Urteilsbegründung hieß es: „(...) da in objektiver Hinsicht nicht einwandfrei erwiesen wurde, daß ein Mißbrauch des Körpers einer Person desselben Geschlechts vorliegt, wie er zum Tatbestand des §129 erforderlich ist, da die Vornahme unzüchtiger Handlungen am eigenen Körper in Gegenwart eines anderen Mannes zum Tatbestand der Unzucht mit Männern nicht genügt.“ (W391/43-15) Auch ein Urteil aus der Nachkriegszeit führte aus, daß die bloße Onanie in Gegenwart eines anderen nicht im Sinne des §129 strafbar sei. (G3107/51-800) Und auch Richard D., 1921 bereits nach §129 vorbestraft, der 1942 auf der Straße in Frauenkleidern einen Kriminalbeamten ansprach und von diesem dann verhaftet wurde und der unter anderem angab, „ich wollte nie mit Homosexuellen, sondern nur mit normal veranlagten (Männern verkehren), sie sollten glauben, ich sei eine Frau“, wurde mit der Begründung freigesprochen, daß er „als Transvestit ein Grenzfall zwischen strafbarer Unzucht und abwegigem Sexualleben sei“. (W109/42-133)

Für die folgende Beschreibung dessen, was als Delikt angesehen wird, wählen wir 2.744 tatsächlich nach §129 (67,3%) oder nach §129 in Verbindung mit einem anderen Delikt (32,7%) Verurteilte. Bei 53,2% wurde gegenseitige sexuelle Betätigung konstatiert, bei 12,5% passive, bei 22,7% aktive sexuelle Betätigung. 8,5% wurden Analverkehr, 4,8% Schenkelverkehr, 18,7% Oralverkehr, 63,8% Masturbation und 14% ein leichtes Delikt (darunter 4,7% ohne Körperberührung) zur Last gelegt. Die unterschiedlichen Sexualpraktiken konnten mehrfach zum Vorwurf gemacht werden, nahezu jeder Gerichtsakt enthält eine Detaillierung.

Mildernde und erschwerende Umstände konnten sehr individuell ausgeprägt



formuliert sein. Versucht man eine Typologie, so ergeben sich folgende quantitative Verteilungen: Als mildernd können gelten: körperliche Insuffizienz (3,6%), das Alter (6%), und zwar hohes und niedriges, die Erziehung (3,5%), Alkoholeinfluß (6,0%), der Umstand, verführt worden zu sein (16,2%), der gute Leumund (14,6%), die Besserungsabsicht (1,8%), geistige Behinderung („geistige Minderwertigkeit“) (3%), psychische Erkrankung (Nervenleiden et al.) (1,9%), homosexuelle (bzw. „widernatürliche“ oder „krankhafte“) Veranlagung (11,1%).

Es muß hier aber darauf hingewiesen werden, daß auch die von den Richtern berücksichtigten mildernden Umstände zu einem guten Teil zusätzliche Stigmatisierungen bedeuteten. Die Zuschreibungen von geistiger Minderwertigkeit oder von mangelhafter Erziehung fügen sich hier zu den richterlichen Bildern von Unzucht und Homosexualität.

Urteilsbegründungen legten häufig (vulgär-)psychologische ‚Theorien‘ über (nicht nur sexuelle) Devianz zugrunde. Eine Ideengeschichte dieser ‚Theorien‘ kann hier nicht geleistet werden. So unterschiedlich sie im Einzelfall aussehen mochten, ihr gemeinsames Merkmal war jedenfalls ihr Synkretismus: Fast nach Belieben mischten sie Vererbungslehren mit Annahmen über Sozialisierungseffekte, Physiognomiken mit Zerrüttungstheorien etc. Es lag außerdem im richterlichen Ermessen, ob etwa Alkoholkonsum als strafmildernd oder nicht gelten konnte: Ein Richter meinte über einen Angeklagten: „Außerdem weiß er über die Auswirkungen von Alkoholgenuß Bescheid, sodaß das nicht als mildernd angesehen werden kann.“ (G580/55-513) Hier wurde die Verantwortung für das zur Last Gelegte ebenso individualisiert wie in einer anderen Urteilsbegründung: „abnorme Veranlagung“ werde nicht als mildernd angenommen, „da der Sachverständige ausdrücklich erklärt, daß keine Enthemmung oder Verminderung der Hemmfähigkeit beim Angekl. vorliegt, insbesondere auch nicht durch die Einwirkung der Lues.“ (W2656/52-336)

Eventuellen Milderungsgründen wurden bei der Urteilsabwägung schulderschwerende Tatbestände entgegengehalten. Dazu zählten beispielsweise der besondere Status eines Angeklagten (genannt wurden Priester, Polizeibeamte, Akademiker, Beamte etc. – dies betraf 1,1% der Fälle), die besondere Verwerflichkeit des Delikts („Mundpäderastie“ u.ä. in 0,6% der Fälle), die Häufigkeit des Delikts (2,1%), der schlechte Leumund eines Angeklagten (1%), die Verführung und Verleitung Jugendlicher (8,6%), die Verführung und Verleitung allgemein (5,4%). Nur wenige Richter nahmen abweichende Positionen ein: „Die Verführung wurde an sich nicht als erschwerend genommen, da sie gewissermaßen Tatbestandsmerkmal ist.“ (L729/36-1886) ‚Verführung‘ und ‚Verleitung‘ sind aber insgesamt dehnbare

Begriffe: Von einem Angeklagten wurde gesagt, seine Tat sei besonders verwerflich, da er versucht hätte, einen SS-Mann in Uniform zu verleiten. (G2573/40-654)

Bei den genannten Milderungs- und Erschwerungsgründen handelt es sich um Standardargumente, die meist ‚bausteinartig‘ verwendet wurden, um ein Urteil zu begründen. Die Nicht-Standardargumente für mildernde oder erschwerende Umstände entsprachen einerseits der speziellen Lage eines Falles, andererseits konnte sich darin – in die eine oder andere Richtung – das moralische Unternehmertum<sup>5</sup> der Richter ausdrücken.

So wurde gerne als mildernd angesehen, wenn die Ehefrauen von Männern, die nach §129b angeklagt wurden, zuvor den Geschlechtsverkehr verweigert hatten. Diesen Frauen wurde damit eine Art moralische Teilschuld zugeschoben. Auch die „Unterleibsleiden der Ehegattin und dadurch hervorgerufene abwegige Zielrichtung seines Geschlechtstriebes und die hierdurch bedingte verminderte Zurechnungsfähigkeit“ (W615/44-62) wurden als mildernd angesehen.

Die richterliche Milde war allerdings manchmal nicht ohne Tücken für den Angeklagten. So wurde in einem Fall als mildernd angesehen, „daß durch seine lange KZ-Haft die widernatürliche Veranlagung begünstigt wurde.“ (LN190/54-1967) Die KZ-Haft wurde hier noch einmal stigmatisierend gegen den Beschuldigten ins Treffen geführt. Und die Formulierungen mildernder Umstände sind mitunter nicht frei von offener Paradoxie: „der bisher tadellose Lebenswandel, der jedoch durch den schlechten Leumund geschmälert wird.“ (W440/52-329)

Manchmal, aber keineswegs immer, wurde Ausländern mangelndes Schuldbewußtsein zugestanden und dies als mildernd gewertet: Dies zeigt sich etwa in der Formulierung, daß einer „als Grieche sich der Strafbarkeit seines Tuns nicht ganz bewußt“ gewesen wäre (W695/43-19), oder daß einer „aus Italien kam, wo er diese Unsittlichkeiten straflos ausführen konnte.“ (I569/42-1477) In solchen Fällen konstatierte die Milde gegen das Individuum aber gleich auch die moralische Verwerflichkeit des südlichen Auslandes.

Als mildernd galt mitunter auch die Besserungswilligkeit von Männern, die der Unzucht beschuldigt wurden: Einem Angeklagten wurde zugute gehalten, „daß er versucht hat, von seiner Neigung loszukommen, sogar zweimal geheiratet hat und in psychotherapeutischer Behandlung war.“ (G4034/49-816) Manchmal half aber auch die Besserungswilligkeit nichts und der Richter akzeptierte zwar den guten Leumund eines Beklagten als mildernd, nicht jedoch dessen Anpassungsbemühungen ans nichtstrafbare ‚Normale‘: „(...) guter Leumund. B. wirkte auf

5 Zu diesem zentralen Begriff vgl. Howard S. Becker, Außenseiter. Zur Soziologie abweichenden Verhaltens, Frankfurt am Main 1981.



das Gericht durchaus glaubwürdig und günstig. (...) Wenn es auch richtig ist, daß mehrere Zeugen bestätigen, daß der Angeklagte auf sie nicht den Eindruck eines Angeklagten macht, so mag dies der Wahrheit entsprechen, es kann dies jedoch nicht von Belang sein, ebenso wie der Umstand, daß sich der Angeklagte verlobt hat und auch in normaler Weise mit einem Mädchen geschlechtlich verkehrt hat, denn es gibt ja auch eine Bisexualität.“ (W3601/39-1166)

Und manchem verhalf auch ein Geständnis nicht zu richterlicher Milde, vielmehr gab der Richter ein umfassendes moralisches Urteil ab: „Auch wenn P. zuletzt ein Geständnis ablegt, so kann das nicht als ausreichend genannt werden, denn P. ist der Typus eines geistig nicht hochwertigen, unselbständigen und willensschwachen Menschen, der mit seinem zweiten Satz das verneint, was er im ersten Satz ausgesprochen hat. Nach der Zeugenaussage von Krim.beamten E. wird diese Annahme auch unterstützt.“ (G1587/40-683)

Das mindeste, was sich ein Angeklagter gefallen lassen mußte, war der Zweifel an seiner persönlichen Glaubwürdigkeit, der gewöhnlich auf einer Art richterlicher Alltagstheorie beruhte. Ein Angeklagter, von dem selbst die Polizei sagte, daß er einen Teil seines Lebensunterhalts durch die Belieferungen von Zeitschriften mit homosexueller Tendenz mit Photographien bestreite, verantwortete sich vor Gericht damit, daß er den Jungen nur habe photographieren wollen. Das sei ungläubwürdig, meinte der Richter, „als Modellaufnahmen doch nur von Personen von ebenmässigem Wuchs gemacht werden. Der Zeuge P. aber, wie sich das Gericht anlässlich seiner Vernehmung überzeugen konnte, sich alles andere eher, als zu Modellaufnahmen eignet. Der Zeuge P. hat äußerst schräg abfallende Schultern und ist von einer überschlanken, hochgeschossenen Gestalt, die auch nicht die geringste Andeutung der klassischen Masse aufweist.“ (W8345/55-420) Noch ein weiteres Beispiel zeigt, wie sehr richterliche Alltagstheorien die Annahmen über die Glaubwürdigkeit eines Angeklagten prägten: Ein Angeklagter bestritt den Vorwurf und „will Glauben machen, daß er T. nur deutsch zu lernen versuchte und er sich mit ihm gerne unterhielt, weil er lustig und unterhaltsam war.“ T. aber, so der Richter, „ist ein 19-jähriger Bursche, der keine besondere Vorbildung genossen hat, ein ausgesprochen nichtssagender Mensch, der außerdem die deutsche Sprache kaum beherrscht, er ist Rückwanderer aus Italien, der mit Rücksicht auf seinen gesamten äußeren Habitus in keiner Weise ein Unterhaltungsobjekt allgemeiner Natur für den Angeklagten sein konnte.“ (G1393/39-864) Wem ein Richter so oder auf andere Weise die Glaubwürdigkeit abspricht, wird einem klassischen

*double bind*<sup>6</sup> ausgesetzt: Was immer er nun sagen oder tun wird, es ist falsch. Dem Angeklagten ist es hinfort unmöglich, sich in irgend einer Weise strategisch zu verhalten. Aber auch die oben angeführten Beispiele, etwa diejenigen, die zeigen, daß ein und derselbe ‚Tatbestand‘ als mildernd oder erschwerend erachtet werden konnte, verweisen insgesamt darauf, daß die Angeklagten kaum kalkulierbare Chancen hatten, das Spiel vor Gericht zu gewinnen.

## Homosexuelle?

Die Tat der ‚Unzucht‘, und nicht ‚Homosexualität‘, wie immer diese bewertet worden sein mag, war es, die jemanden vor Gericht brachte. ‚Homosexualität‘ soll hier für unsere Zwecke verstanden werden als Ergebnis eines komplexen Prozesses von Fremd- und Selbstzuschreibungen, oder, um es in Goffmanscher Terminologie zu formulieren, als Ergebnis von Stigmatisierung und Stigma-Management.<sup>7</sup>

Der komplexe Prozeß von Fremd- und Selbstzuschreibung seit dem 19. Jahrhundert wurde als ein Kommunikationsprozeß von Forschung und Beforschten gedeutet,<sup>8</sup> in anderen Begriffen formuliert läßt er sich als iterierter Prozeß des Beobachtens der Beobachtung,<sup>9</sup> an dem sich alle beteiligen, verstehen. Nicht erst am Ende teilen Ärzte und Psychiater, Richter und Legisten mit den Betroffenen vielfach *ein* Wissen darüber, was und wie Homosexuelle sind. Homosexualität ist – ‚theoretisch‘<sup>10</sup> wie ‚praktisch‘ – in diesem Sinne ko-konstruktiv. (Von einem Beispiel, das diese Überlegungen nur allzu konkret belegt, wird noch die Rede sein.) Beginnen wir mit jenen Fällen von Selbstzuschreibungen von Homosexualität, die – unter anderem – als Beispiele für Stigma-Übernahme gesehen werden können.

Viele Angeklagte bekannten, daß sie „homosexuell sind“. Wie schon erläutert, konnte dies unter Umständen mildernde Umstände zur Folge haben. Die simple Form des Bekenntnisses kann nun in verschiedene Richtungen erweitert werden,

6 Im Sinne von Gregory Bateson, *Steps to an Ecology of Mind. Collected Essays in Anthropology, Psychiatry, Evolution, and Epistemology*, Northvale u. London 1987, 201 ff.

7 Vgl. Erving Goffman, *Stigma. Über Techniken der Bewältigung beschädigter Identität*, Frankfurt am Main 1975.

8 Vgl. z.B. Klaus Müller, *Aber in meinem Herzen sprach eine Stimme so laut. Homosexuelle Autobiographien und medizinische Pathographien im neunzehnten Jahrhundert*, Berlin 1991; Harry Oosterhuis in diesem Heft.

9 Dazu Heinz von Foerster, *Observing Systems*, Seaside 1981.

10 Zur Einführung in die Theorien der Homosexualität vgl. Rüdiger Lautmann, Hg., *Homosexualität. Handbuch der Theorie- und Forschungsgeschichte*, Frankfurt am Main u. New York 1993.



etwa durch eine Jahresangabe (seit 1917 u.ä.) oder durch eine Altersangabe (seit meinem 22. Lebensjahr). Diese Form erlaubt weitere Spezifikationen: „ich bin seit meiner frühesten Jugend homos. veranlagt, seit 1926 betätige ich mich homosexuell.“ (W4213/40-237) Formulierungen wie „seit meiner frühesten Jugend“ oder gar „von Geburt an“ verweisen auf Theorien, Homosexualität wäre angeboren (und somit irreversibel).

Manche, die von sich behaupteten homosexuell zu sein, beriefen sich auf eine Art hereditäre Belastung, ein Argument, das auch von Psychiatern und Richtern verwendet wird: „Ich bin homosexuell, das dürfte eine erbliche Belastung sein von meinem Vater, denn er war Musiker und schwerer Alkoholiker. Ich habe mich immer bemüht, meine Veranlagung zu unterdrücken. Wenn ich jedoch trinke, bin ich nicht mehr Herr meiner Handlungen.“ (L3612/48-2035)

Häufiger wurde aber auf die Verführungstheorie rekurriert, und zwar mit und ohne Angabe des Namens des Verführers. „ich lernte 1917–18 das Wesen der Homosexualität kennen, durch einen bosnischen Soldaten, der mich zum Onanieren veranlaßte. Seit dieser Zeit bin ich homosexuell veranlagt. Nachdem dieser bosnische Soldat das Lager in Lebring verlassen hatte, war ich bereits in dieser Veranlagung so gefangen, daß ich bei mir allein onanierte. (...) Aus mir unbekanntem Gründen fühle ich mich zu manchem Mann mehr hingezogen als zu Frauen und konnte ich mich bis heute des Gefühls nicht erwehren.“ (G2310/38-620)

Erzählungen über die eigene Homosexualität und ihren Entstehungszusammenhang konnten auch im Hinblick auf die ‚Normalität‘, den Geschlechtsverkehr mit Frauen, gestaltet werden: „Ich war nie gleichgeschlechtlich veranlagt, aber seit dem Ersten Weltkrieg, wo ich keine Gelegenheit hatte, mit Frauen zu verkehren, habe ich keinen Geschlechtsverkehr mit Frauen mehr ausführen können. Seitdem habe ich mehr Zuneigung zu Männern als zu Frauen.“ (G749/39-536) Die folgende Äußerung erweitert die Selbstbeschreibung explizit durch den Begriff ‚bisexuell‘: „Während der Gymnasialzeit habe ich meine Vorliebe zu Männern entdeckt, wegen meiner religiösen Einstellung bin ich nie zu Frauen gegangen, sondern nur selbst onaniert, mit 22 Jahren habe ich den Begriff der Homosexualität erst so richtig erfaßt, ich glaube ich bin bisexuell, mein erster homosexueller Kontakt war mit F., dann mit M.“ (G2176/38-839) Auch in einer weiteren Darstellung spielte die Modifikation ‚Bisexualität‘ eine Rolle. Ein Beschuldigter, der von seiner Frau angezeigt wurde, gab an: „Ich bin bisexuell, ich wurde mit 15 Jahren im Prater von einem Unbekannten (verführt ...) Ich treibe seit 1939 Unzucht, weil meine Frau unrein war.“ (W4213/40-237) Im Fall von verheirateten ‚Homosexuellen‘ finden wir hauptsächlich zwei Varianten: Personen, die angaben, sie hätten geheiratet, um



ihre „Veranlagung“ zu überwinden – „Ich bin seit meiner Jugend homosexuell veranlagt, ich heiratete nur, um meiner Veranlagung entgegenzutreten. Meinen ersten homosexuellen Kontakt hatte ich beim RAD [Reichsarbeitsdienst] mit dem Abteilungsleiter.“ (W2136/55-239) – und Personen, die sagten, die eheliche Sexualität würde aus diesen oder jenen Gründen nicht funktionieren, und deshalb hätten sie sich mit Männern eingelassen. Innerhalb dieser Klasse von Selbstpräsentationen finden wir klare misogyne Elemente.

Manche Beschuldigte gaben als Ursache für Homosexualität etwas an, das man im weitesten Sinn als psychische Probleme bzw. Erkrankung zusammenfassen könnte und das meist Teil einer Mischpräsentation war: „Ich bin homosexuell, ich wurde durch psychische Depressionen und eine gewisse Schüchternheit, sowie durch Verführung im Internat in Freistadt in OÖ auf diese Bahn gedrängt.“ (G918/37-561) Auch in einem weiteren Beispiel, der Angeklagte stand als SS-Scharführer unter besonderem Rechtfertigungsdruck, ist der Hinweis auf Depression, die zu ‚unzüchtigen‘ Handlungen geführt habe, nur ein Teil einer umfangreichen, sehr komplexen Argumentation. „Ich bin der Auffassung, daß mein Verhalten durch eine seelische Depression hervorgerufen wurde.“ (G22/39-623) Häufiger als in der Verantwortung vor Gericht wurden derartige Theorien aber in psychiatrischen Gutachten protokolliert.

Eine weitere Variante der Selbstdarstellungen läßt sich als singuläre ad-hoc-Theorien beschreiben. Ein Beschuldigter gab beispielsweise an, „ich leide an einem Wandertrieb, so kam ich in Homosexuellenkreise.“ (W8301/50-306) Und ein anderer behauptete, „ich war bis 1944 vollkommen normal, ich kam 1943 in die deutsche Wehrmacht, ich wurde 1944 verwundet. Eine Blutübertragung erfolgte von einer Frau. Seitdem fühle ich mich ganz sonderbar. Ich fühlte mich plötzlich mehr zu Männern hingezogen als zu Frauen.“ (L1229/50-2063)

Gerichte waren übrigens nicht darauf angewiesen, Geständniszwang auszuüben. Seit der Zeit nach dem ‚Anschluß‘ merkte die Polizei Homosexuelle in einer speziellen Kartei vor. Diese Kartei wurde in der Zweiten Republik weiter genutzt und weitergeführt. Sie wurde in manchem Prozeß als Beweismittel herangezogen.

Obwohl es einzelnen Angeklagten gelingen mochte, mit ihrer Selbstdefinition die gerichtliche Fremddefinition zu steuern oder zu beeinflussen, blieben die meisten Angeklagten doch der Fremddefinition (oft zu ihrem Nachteil) ausgesetzt. Nur wenigen Angeklagten gelang es, Vorgang wie Inhalt einer gerichtlichen Definition ganz grundsätzlich, gewissermaßen methodologisch in Zweifel zu ziehen und dabei auf einer eigenständigen Position zu beharren. Ein Angeklagter führte etwa das folgende ungewöhnliche Manöver aus: Um seine fundamentalen Zweifel



an den Grenzen der Introspektion, die normalerweise weder von Gerichten noch von gutachtenden Psychiatern anerkannt werden, formulieren zu können, baute er eine semantische Opposition zwischen *Verbrechern*, zu denen er aufgrund eines Gerichtsurteils gehört – er ist bereits in erster Instanz zu sechs Monaten schweren Kerkers unbedingt verurteilt und erhebt Berufung und Nichtigkeitsbeschwerde – und dem *gesunden Mann* auf.

Hauptsächlich möchte ich dem Gericht vortragen, daß der gesunde Mann nicht hineinsehen und keine eigenen Begriffe heranziehen und daher nicht beurteilen kann, was in dem Verbrecher vorgeht. Daher ist der Begriff ‚homosexuell‘ keine Definition, sondern nur die Umschreibung für etwas, was sich der gesunde Mann nicht vorstellen kann. Es ist doch schon sehr schwer und zur Gänze nicht zu erfüllen, daß der Mann wisse, was in der Frau vorgeht. (W7188/55-240)

Aber wie schon gesagt, ‚Unzucht‘ und ‚Homosexualität‘ fallen weder in den Augen der Gerichte noch in den Augen der Beschuldigten in eins zusammen. Homosexualität kann bestehen, ohne daß die Tat begangen worden wäre (oder beweisbar wäre), und die Tat der Unzucht konnte begangen werden, ohne daß sich die Täter als homosexuell beschrieben oder von den Gerichten als homosexuell beschrieben wurden.

### Das Dilemma der Ärzte

Ärztliche Gutachter, die dem Gericht darüber Auskunft geben sollten, wie ein Beschuldigter zu klassifizieren sei, standen vor einem Problem: „Soll man als Arzt urteilen, ob der Untersuchte homosexuell veranlagt ist oder nicht, so muß darauf hingewiesen werden, daß es verlässliche Merkmale auf körperlichem und psychischem Gebiet nicht gibt, die eine homosexuelle Veranlagung oder das Gegenteil mit Sicherheit erweisen würden. Man ist in dieser Hinsicht auf die Lebensführung des Untersuchten, bzw. auf die persönlichen Angaben, oder im Gerichtsfalle auf die Aktenlage angewiesen.“ (G1587/40-683) Der Verfasser dieser skeptischen Bemerkungen hielt sich allerdings – wie auch die meisten seiner Kollegen – nicht an diese Maximen. Als Arzt seit den Dreißiger Jahren bis Kriegsende mit Gerichtsgutachten beauftragt, zog er gleichwohl körperliche und psychische Merkmale heran, um Homosexualität zu konstatieren.

Die offensichtliche Unmöglichkeit eines definitiven ärztlichen Urteils über Homosexualität führte demgemäß auch zu einer gewissen Unsicherheit, der Ärzte mit

verschiedenen Mitteln entgegenwirkten. Das wichtigste war eine oft ausführliche Anamnese. Liest man deren Ergebnis, so kann man sich des Eindrucks nicht erwehren, daß Beschuldigte vor einem Arzt ausführlicher von sich sprachen als etwa vor der Polizei. Niemand scheint sie darauf hingewiesen zu haben, daß gutachtende Ärzte nicht an die traditionelle Schweigepflicht gebunden sind.

Ein weiteres Mittel ist die Nutzung einer Art individuell ausgeprägten ‚Theorienmix‘ – wir fanden dergleichen ja schon bei den Äußerungen der Richter und bei den Selbstpräsentationen der Angeklagten –, der so ziemlich alles, von der hereditären Belastung, der Diagnose der „Psychopathie“, der Konstatierung eines „weiblichen“ Körpers bis zur Begutachtung und Beschreibung der Geschlechtsorgane in eine Alltagstheorie-Theorie eingehen läßt. Gegen Ende des Untersuchungszeitraums kam es in Einzelfällen zu einer zusätzlichen Verwissenschaftlichung durch Einbeziehung der modernen Testpsychologie, wie zum Beispiel im folgenden Gutachten aus dem Jahr 1953, das an der Wiener psychiatrisch-neurologischen Universitätsklinik erstellt wurde:

Somatisch: Genitale normal männlich, Genitalbehaarungstyp weiblich, Rutilus, Fistelstimme, Mimik und Bewegungen weiblich. Psychologische Testuntersuchung: Bei durchschnittlicher intellektueller Begabung bietet er das Bild einer hysteriformen Persönlichkeit mit psychopathischen Zügen. Andeutungen von homosexuellen Tendenzen im Szondi-versuch. Eher dysphorische Stimmungslage. Hinweis auf unsoziales Verhalten und leichte Beziehungsideen im Persönlichkeits- und Interessentest. (W9354/53-493)

#### Das Beispiel der ‚Effeminierung‘

Gerade für gutachtende Ärzte war das Thema der Effeminierung offensichtlich von besonderer Bedeutung, da diese sowohl als körperliches Merkmal als auch als Verhaltensmerkmal beschrieben werden kann. Die Nachwirkungen so unterschiedlicher Autoren wie Lombroso, Hirschfeld, Weininger und anderer sind hier immer wieder offensichtlich. Ein Begutachteter hatte eine „Vorliebe für das Tragen von Frauenkleidern, die Verrichtung weiblicher Arbeiten.“ (W1115/43-26) Wie sehr im Sinne der traditionellen Geschlechterordnung der Weiblichkeit zugeschriebene Tätigkeiten dem Bild des Perversen auch noch nach der NS-Zeit entsprachen, zeigt dieser Text: „Der A. ist von Geburt auf eine abnorme Persönlichkeit, bei der sich schon in der Kindheit die Perversion in Form einer Neigung zu weiblichen häuslichen Tätigkeiten und Spielen bemerkbar gemacht hat. Diese Perversion entspricht einer vollkommenen Umkehr des sex. Empfindens.“ (W2656/52-336) Weibliche Arbei-



ten konnten auch mit besonderen ästhetischen Vorlieben in Verbindung gebracht werden: „Er habe sich immer für weibliche Arbeiten, wie Kochen, Tischdecken interessiert. Auch seine Vorliebe für schöne Kleider, Seidenwäsche und Wohlgerüche, sein ‚fabelhafter‘ Geschmack und sein ganzes selbstgefälliges Wesen fügen sich ein in das Bild der homosexuellen Veranlagung.“ (I1631/35-1392)

Die Vorliebe fürs Schöne schien ein Indiz zu sein, selbst wenn das perfekte Bild des Effeminierten nicht erfüllt wurde; ein Begutachteter führte „seinen Haushalt selbst, er koche sich selbst, aber für sonstige weibliche Arbeiten, auch für weibliche Kleidung, habe er kein Interesse, wohl aber habe er großes Interesse für alles Schöne, z.B. für Blumen. (Er) ist seit Jugend in geschlechtlicher Beziehung konträr veranlagt, indem er sich seit jeher zum männlichen Geschlechte hingezogen fühlt.“ (I216/44-1602) Ansonsten durchaus gesellschaftlich akzeptierte Tugenden konnten gutachterlich einschlägig evaluiert werden: Franz W., über den der Gutachter sonst nicht sehr viel zu sagen weiß, „hat laut eigenen Angaben eine Vorliebe für feine Kleider.“ (L1226/24-1690)

Das weibliche Denken und Fühlen, das den Effeminierten angeblich auszeichnete, wurde im folgenden Beispiel explizit mit der mütterlichen Pädagogik in Zusammenhang gebracht: „S. gibt an, daß er völlig weiblich denkt und fühlt, er habe schon als Kind viel mit Puppen, Küchen und dgl. gespielt. Sein Traumleben sei rein homosexuell eingestellt. Diese Anlage bestehe bei ihm seit seiner Geburt und habe sich auch da gezeigt, daß er nicht wie andere Buben mit Soldaten spielte, sondern mit Puppen, Küchen und dgl. (...)“ Der Betroffene, der als Erwachsener als Tänzerin gekleidet auftreten sollte, kommentierte: „Meine liebe Mutter erzog mich wie ein Mädchen, da ich ein schönes blondes Lockenhaar hatte. Meine Mutter sagte immer: du bist wie ein Mädchen. Auch ich hielt mich für ein solches.“ (L606/29-1721)

Objektivierbar erschien den Ärzten der Befund des Effeminierten offenkundig dann, wenn sie nicht bloß auf Anamnese und die Präsentation der Untersuchten angewiesen waren, sondern wenn scheinbar eindeutige körperliche Merkmale zu finden waren: „Das Becken ist weit ausladend, weiblich. Die Schambehaarung von weiblichem Typus.“ (G1732/41-722) Daß ein Gutachter in diesen und anderen Fällen schon von vornherein weiß, daß er es mit Homosexuellen zu tun hat, belegt der folgende Auszug: „Reichlicher Fettansatz am Gesäß, die Hüften ausladend. Feminin. Auch die Begrenzung der Schamhaare zeigt femininen Typus. (...) Überhaupt ist nach seinen Schilderungen sein ganzes Temperament und seine Charakteranlage stets unmännlich und weiblich gewesen. Praktisch kommt der wissenschaftlichen Erkenntnis seiner Homosexualität keine weitere Bedeutung zu,

denn daß J. homosexuell veranlagt ist, darüber kann wohl kein Zweifel bestehen.“ (G2176/38-839)

Die Aufgabe des Gutachters bestand im idealen Fall darin, eine ‚theoriekonforme‘ Integration der verschiedenen Wissensbestandteile zu leisten: Im folgenden Beispiel wird zuerst aus der Anamnese zitiert: „Zu Mädchen fühlte ich keinerlei Neigung. Als kleiner Bub hatte ich Freude an weiblichen Spielen. Ich spielte mit den Schwestern zusammen mit der Puppe. Wir spielten Kochen und Wäsche waschen.“ Hierauf wird der „körperliche Befund“ dargelegt: „Die Schambehaarung erinnert durch die starke Ausbildung nach den beiden Leisten etwas an den weiblichen Typus, wiewohl sie auch in der Mittellinie des Bauches und an der Brust vorhanden ist. Auch die Beckenform und die Fettverteilung am Bauch zeigen einen leisen Anklang an den weiblichen Typus. Das Glied ist auffallend klein, die Hoden ziemlich weich.“ Und dies – und noch mehr – fügt sich zum abschließenden „Gutachten“: „Er zeigt den Lebensweg eines echten Urnings, eines Mannes mit weiblichem Geschlechtsempfinden und weiblichen Neigungen von Jugend auf. Schon als Kind zum Spielen mit Puppen und zu weiblicher Betätigung neigend, zeigt er weiblich anmutende Charakterzüge. Er ist weich, in seinem Wesen mehr schüchtern. Er ist ein geborener Homosexueller.“ (L2218/36-2018)

Die relative Schwäche des psychiatrischen Wissens wird beispielsweise dort deutlich, wo es um die Beschreibung der Merkmale des „echten Urnings“, ein Attribut, das nur selten vergeben wird, geht. Der echte Urning kann nach Ansicht der Gutachter durch prononciert männliche Merkmale erkennbar sein, ein anderes Mal aber weibliche Züge haben.<sup>11</sup>

## Stigmatisierende Orte

Während die ‚Homosexualität‘ immer wieder von Betroffenen, Richtern und Ärzten als etwas gleichsam in der Person Sitzendes angesehen wurde, und somit gewissermaßen als etwas Immaterielles angesehen wird, bedarf die ‚Unzucht‘ eines speziellen (Tat-)Ortes, auch wenn die Grenzen, wo sie ausgeübt werden konnte, relativ weit gezogen erscheinen. Die Bandbreite erstreckte sich – folgt man den Gerichtsakten – vom Kino über das Eisenbahnabteil bis zur Straßenbahn, auf Orte also, die nicht zwangsläufig mit ‚Unzucht‘ oder ‚Homosexualität‘ in Verbindung gebracht wurden.

11 W601/40-177; G1150/38-601; W3627/39-892; L472/25-1695; L606/29-1721; L2218/36-2018; LN221/50-2086.



In den Augen des Gerichts oder der Polizei signifikantere Orte waren dagegen in Städten bestimmte Parks bzw. Teile eines Parks, weiters öffentliche Bäder (Dampfbäder und Freibäder), öffentliche Toilettenanlagen und bestimmte Bars und Gasthäuser. Solche Orte, standen sie einmal im Ruch, Treffpunkte von Homosexuellen zu sein, wurden von der Polizei überwacht oder waren Ziele polizeilicher Razzien, die dann zu gerichtlichen Anklagen führten. Alleine ihr Besuch konnte diskreditierende Wirkung haben. Die Vermutungen der Verfolger konnten im übrigen von männlichen ‚Homosexuellen‘ geteilt werden. Der steirische Arzt Dr. Erich M. beschrieb in einem Tagebuch unter der Überschrift „Psychoanalyse des Patienten Fritz H. (Erotik praktischer Teil)“ ausführlich seinen Gebrauch dieser Orte:

Als ich am Abend des 27.3.1930 von einem Schwimmkurs aus dem Bad zur Sonne etwas nach 22 Uhr nach Hause ging, nahm ich den Weg absichtlich über den Opernring, um das an der dortigen Allee Kreuzung befindliche Pissoir aufzusuchen. Solche Orte suche ich seit Monaten bereits öfter absichtlich auf, weil ich mir instinktiv sagte, wenn überhaupt, so könne es am ehesten an solchen Orten möglich sein, Menschen meiner Veranlagung zu finden. Es ärgerte mich auch, dass es mir, trotzdem ich zeitweise Ausschau gehalten hatte, niemals gelungen war, einen Menschen zu finden, von dem ich wenigstens mit grösserer Wahrscheinlichkeit hätte vermuten können, er sei ‚anders als die andern‘. Und wenn ich einmal wirklich einen fände, wie wollte ich es anstellen, dass ich mit ihm bekannt würde. All diese Gedanken zermarteten mein Gehirn und liessen die innere Spannung stetig ansteigen, die schon weit über ein Jahr meine Arbeitskraft lähmte, eine Spannung, die auch die im letzten Jahre fast täglich ausgeführte Selbstbefriedigung nicht einmal zu erleichtern imstande war. Selbstmordgedanken tauchten auf und wurden nur mühsam verdrängt... Aus den Schriften von Blüher, Weininger, Steckel, dem ‚Eigenen‘ und auch aus gelegentlich aufgefangenen Gesprächen wusste ich, dass sich die Menschen dieser Art an bestimmten Orten treffen, bestimmte Lokale (Cafehäuser etc) aufsuchen, ja, dass es sogar eine mann-männliche Prostitution gebe. (...) Derlei Gedanken beschäftigten mich, als ich mich dem Bedürfnisorte an erwähnter Kreuzung näherte. Dort unter den Bäumen sah ich einen Burschen müssig hin- und herpendeln. Ich betrat rasch das Pissoir. Bald darauf war auch er da und unter dem tief in das Gesicht gedrückten Hut betrachteten mich forschend zwei dunkle Augen. ... Ich überlegte. Wenn er Absichten hätte, so würde er wohl nahekomen. Es kam auch so. Ich merkte, dass er hinter mir stand. Ein Zittern durchlief mich und ich fühlte, wenn ich diese Angelegenheit versäumte, so biete sich lange nichts mehr. Ich bog in die Allee rechts ein und dann betrat ich ganz langsam einen dunklen Seitenweg. Er folgte mir ... Wie sollte ich mich verständlich machen? Ich setzte mich, obwohl es noch ziemlich kalt war und ich keinen Wintermantel trug, auf eine Bank. Er ging vorbei, kehrte wieder um usw. bis er plötzlich vor mir stehen blieb und nach der Zeit fragte. ... inzwischen waren wir auf einen dunklen Weg am nordöstlichen Schlossbergabhang gelangt. Auf einer abseits stehenden Bank sassen wir noch einige Zeit,

sprachen gleichgültiges Zeug und horchten, ob sich wer nähere. Als sich wie zufällig unsere Hände berührten, umarmte er mich, Kuss, dann beiderseits Griff interfemora, Öffnung. Membrum suum stat, mittelgross, mutuelle on. dann Aufbruch. Dann in meine Wohnung mit ihm. (G537/40-866)

Aus dem gemeinsamen Gebrauch solcher Orte resultierte in größeren Städten etwas, das man als ‚homosexuelles‘ Milieu bezeichnen könnte. Dieses Milieu, das sich in den zwanziger und dreißiger Jahren in gewissen Grenzen entfalten konnte, wurde seit dem ‚Anschluß‘ von der Kriminalpolizei und von der Geheimen Staatspolizei massiv unter Druck gesetzt.

In Graz kam es 1939 zu einem aufsehenerregenden Prozeß, in dem fast hundert Personen angeklagt wurden bzw. als Mitbeschuldigte oder Zeugen aussagten. Einzelne kleinere Folgeprozesse schlossen sich an. Damit wurde gewissermaßen mit ‚einem Schlag‘ das lokale Milieu weitgehend eliminiert. Das schon erwähnte Tagebuch des Arztes M., das in die Hände der Gestapo gelangt war, hatte diesen großen Prozeß ermöglicht. M. hatte die Angewohnheit, über seine zahlreichen Sexualkontakte genau Buch zu führen und sowohl seine Partner als auch Ort und Art des Kontaktes in Stichworten zu beschreiben. Im Verhör durch die Gestapo lieferte M. eine so detaillierte Erläuterung zu jedem einzelnen Tagebucheintrag, daß sich daraus unmittelbar ein Grund zu Verhaftungen sowie Belastungsmaterial für den Prozeß ergab. Die Gestapo hatte eine Abschrift seines Tagebuchs angefertigt, dessen Einträge folgendermaßen aussahen:

306/2 Am 12.9.1935 abends Hans H(...). getroffen. In Eggenberg im Walde nudi. pop. poa, paa, wohnt jetzt ausser Graz.“ Dazu führte die Gestapo folgendes Protokoll: Graz, den 3.7.1938. Niederschrift, aufgenommen mit Dr. Erich M(...), der im Gegenstande angibt: Die Bezeichnung 306/2 bezieht sich darauf, dass ich mit dem hier geschilderten Manne bereits das zweite Mal in geschlechtliche Beziehung getreten war. Das geht auch daraus hervor, dass ich mir notiert hatte, dass Hans H(...) nunmehr ausserhalb von Graz Wohnung genommen habe. Es handelt sich hier um einen schlanken, dunkelhaarigen Burschen, der damals ungefähr im Alter von 20 bis 25 Jahren gestanden ist. Der Mann hat dunkle Augen und einen stechenden Blick. Er dürfte 1.72 gross sein. Er dürfte vom Lande stammen. Seine Aussprache und sein Gehaben lassen mich darauf schliessen. Der Mann heisst in Wirklichkeit Hans H(...). Wir haben uns damals in einem Wald in Eggenberg entkleidet und gleichgeschlechtlich betätigt. Die Bezeichnung paa soll heißen per anum aktiv. Ich kann mich im Augenblicke nicht erinnern, was ich mit H(...) schon vorher zu tun hatte. Es dürfte mir dies aber an Hand meiner Aufzeichnungen möglich sein.

Nach diesem Schema setzt sich Seite für Seite fort. Der Grund für die detaillierten



Aufzeichnungen Ms war, daß er nicht nur praktisches, sondern auch theoretisches Interesse an der Unzucht hatte. So gibt er an, daß er etwa die Geschlechtsorgane seiner Partner beschrieben („membr. klein, Vorhaut lang“ etc.) hat, „weil ich durchaus der Ansicht war, dass aus der Gestalt des männlichen Gliedes bzw. aus dem Studium daraus irgendwelche Rückschlüsse auf eine homosexuelle Veranlagung zu ziehen wären.“ Die Ko-Konstruktivität der Homosexualität realisiert sich hier in *einem* Autor. Und der ärztliche und soziologische Blick kann durch die Justiz auch dann noch genutzt werden, wenn jener, der ihn auf seine Umgebung wirft, selbst durch sie verurteilt wird.

In Wien wurde ebenfalls nach dem ‚Anschluß‘ der Mittelschullehrer Dr. Heinrich Eduard P. verhaftet. Ihm wurde von der Gestapo vorgeschlagen, einen genauen Bericht oder einen Roman über seine Erfahrungen zu schreiben. Außerdem sollte er eine „Vermutungsliste“ mit Namen von seiner Ansicht nach Homosexuellen schreiben. „Diese Liste sollte nur ein Beweis dafür sein, dass ich jetzt meine Aufgabe als Pädagoge erfasst habe, alle homosexuellen Elemente zu erfassen und der Behörde zur Kenntnis zu bringen. Wenn ich auch in diesen Vermutungslisten nur von Vermutungen gesprochen habe, so habe ich doch von all den Genannten gewusst, dass sie sich homosexuell betätigen oder zumindest für homosexuelle Gesellschaften Interessen haben.“ (W3627/39-982) P. nennt dann Lokalbesitzer, Burgschauspieler, Opernsänger, Historiker der Universität, Ärzte, Schriftsteller und Journalisten. Seine Angaben zeitigten aber keineswegs eine so große Verfolgungswelle wie M.s Angaben in Graz. Sie hielten wohl einer Überprüfung durch die Polizei weitgehend nicht stand.

Nach dem Krieg wurde diese Infrastruktur und das Milieu – zuerst offenbar in Wien – rasch wieder aufgebaut und die Polizei setzte die Tradition der systematischen Observierung von bestimmten Bädern und Pissoirs fort, mit der 1938 begonnen worden war – so wie sie auch die schon erwähnte Homosexuellenkartei aus der NS-Zeit weiterführte und weiterhin verwendete.

Von dieser städtischen Subkultur der ‚Homosexuellen‘ ist die ‚Unzucht‘, wie sie am Lande betrieben und gerichtlich verfolgt wurde, deutlich verschieden. Die Orte der Unzucht sind dort naturgemäß nicht die Pissoirs oder die Bar, sondern Wald und Weide, die Alm und der Kuhstall, die Mühle, der Heuschober. Die Beteiligten entwickelten auch keine spezifischen Selbstbilder, kaum einer würde dort sagen, „ich bin homosexuell“. Aber diese Variante kann an dieser Stelle ebensowenig untersucht werden wie das Milieu der ‚Männerbünde‘ (Klöster, Internate etc.).

## Die Verfolgung von Frauen

Die in Österreich traditionelle Einbeziehung von Frauen in den §129 I b hatte eine – wenngleich nicht sehr große Anzahl – von Verfahren gegen Frauen zur Folge. Die Zahl der weiblichen Angeklagten in unserem Material liegt bei unter fünf Prozent aller Angeklagten und Beschuldigten, und man könnte daher geneigt sein, die Verfolgung von Frauen als eher marginal zu klassifizieren. Die Besonderheiten dieser Verfahren, die keinesfalls symmetrisch zu den Verfahren gegen Männer verliefen, lohnen jedoch ihre Diskussion.

Die mehrmals diskutierte lesbische Subkultur Wiens<sup>12</sup> wird in den Akten kaum greifbar. Im Vergleich zu Männern deklarierte ein wesentlich kleinerer Anteil von angeklagten Frauen, ‚lesbisch‘ oder ‚homosexuell‘ zu sein. Die Orte der ‚Unzucht‘ waren nur in ganz wenigen Ausnahmen Teil eines Milieus. Nur einmal behauptete eine Frau, Leopoldine B., sie hätte Frauen im Römerbad und im OK, einem Homosexuellenlokal, kennengelernt. Diese Frau widerrief dieses Geständnis allerdings. (W2089/40-215) Nur einmal ergab sich aus einem Verfahren, daß sich zwei Frauen in einem Innsbrucker Gasthaus eingemietet hätten, das auch in Verfahren gegen Männer als Aufenthaltsort von Homosexuellen genannt wird und deshalb von der Polizei überwacht wurde. „Ich wohne vis-a-vis des Gasthauses, ich habe oft beobachten können, daß die beiden den ganzen Tag im Bett lagen, ich habe sie auch bei der Unzucht gesehen“, gab ein (männlicher) Zeuge an. Und nur einmal ist von einer Frau in Männerkleidung die Rede, die mit einer anderen Frau, beide übrigens rund fünfzig Jahre alt, ein Pensionszimmer in Kitzbühel bewohnte und deshalb von der Kriminalpolizei beobachtet und schließlich angezeigt wurde.

Öfter noch als Männer werden Frauen offensichtlich Opfer von Intrigen: Mehrmals wurden Prostituierte vor Gericht gestellt, weil sie vor ihren Kunden, um diese zu befriedigen, aus „Geschäftsgründen“ also, und nicht um sich selbst zu befriedigen „lesbische Szenen“ darstellten.<sup>13</sup> Als die Innsbrucker Kriminalpolizei bei einer Durchsuchung einen Freier mit zwei Prostituierten im Bett fand, wurden diese beiden nach §129 angezeigt. (I481/52-1620) Manchmal gingen Freier zuerst ins Bordell und dann zu Gericht, um als Zeuge auszusagen: „ich ging auf Grund einer Annonce in den Salon, ich sah den beiden beim lesbischen Verkehr zu.“ (W5545/36-1049) Auch in nicht-‚professionellen‘ Kontexten kam es, unter Einfluß von Alkohol und

12 Vgl. z. B. Hanna Hacker, Tödlich, humorvoll. Wien und die Wienerin in der lesbischen Literatur, in: Neda Bei u.a., Das lila Wien um 1900. Zur Ästhetik der Homosexualitäten, Wien 1986, 21–35.

13 W169/41-892. Ein ähnlicher Fall: W3944/40-234.



auf Verlangen von Männern, zu sexuellen Handlungen zwischen Frauen, die dann vor Gericht verhandelt wurden. Abermals steht das voyeuristische Begehren der Männer und nicht das lesbische Begehren von Frauen im Vordergrund. (W334/42-135)

Nach dem ‚Anschluß‘ traten durch die zum ‚Altreich‘ unterschiedliche Rechtslage Probleme auf. Einzelne deutsche Frauen, die nach Österreich gekommen waren, waren sich nicht darüber im klaren, daß das, was sie in Deutschland strafflos tun konnten, hier strafbar war. So waren zwei Frauen in Berlin eine Beziehung eingegangen („ich habe mich in sie verliebt“); in Wien wurde eine der Frauen in einem Hotel bei einem Diebstahl betreten, bei einer Durchsuchung wurden Briefe gefunden, die eine lesbische Beziehung als erwiesen erscheinen ließen. Beide wurden nach einer Berufung durch den Staatsanwalt nach §129 verurteilt. (W724/43-20) Eine Frau, die drei Kontaktannoncen in der Illustrierten Wochenschau aufgegeben hatte, um eine Freundin zu finden, gab in ihrer Berufung an: „im Altreich waren solche Briefkontakte nichts Besonderes“. (W768/42-139)

Aber auch zwei ‚ostmärkische‘ Frauen, die jeweils zu zwei Monaten Kerker unbedingte verurteilt worden waren – sie gaben den sexuellen Kontakt zu, beschuldigten sich aber wechselseitig der Verführung – wiesen in ihren Rechtsmitteln auf die prekär erscheinende Rechtslage hin. Marie Su. meinte:

Außerdem möge das Gericht in Betracht ziehen, daß die gg. Liebe unter Frauen nach dem geltenden dt. Strafrecht überhaupt nicht mit Strafe bedroht ist. Obwohl auf gegenständlichen Rechtsfall natürlich Öster. Recht anzuwenden sein wird, möge sich das Berufungsgericht der Erwägung doch nicht verschließen, daß nach Überzeugung des Gesetzgebers für gg. Liebe zwischen Frauen vom Standpunkt der Volksgemeinschaft keinesfalls diese Gefährlichkeit aufweist, wie etwa jene zwischen Männern, daß die sexualpathologische Veranlagung von Frauen diese zur Homosexualität treibt, diese aber keinesfalls zu Schädigungen der einzelnen Personen oder des Volksganzen führt, zumal solche Frauen durch eine Ehe in den meisten Fällen von ihrer abnormalen Veranlagung befreit werden.

Aber die Berufung wurde zurückgewiesen, „denn der Hinweis auf Strafflosigkeit im Altreich geht mangels einer Änderung des in der Ostmark hiefür geltenden Strafgesetzes ins Leere.“ Die damals zwanzigjährige Helene S. führte an, daß das deutsche Strafrecht die gleichgeschlechtliche Liebe unter Frauen nicht unter Strafe stelle,

in Österreich ist dieser Paragraph noch ein Überbleibsel aus dem Mittelalter und aus der Zeit des düsteren Aberglaubens. Ist bei homos. Männern die Betätigung ein Schaden

für die Zeugungskraft und die Vermehrung des Volkes, ist eine solche Tätigkeit bei den Frauen sozial nicht schädlich. Ich bin sexuell noch völlig unerfahren, daher ist es nur glaubwürdig, daß Su. die Verführerin war, mir war die Rechtswidrigkeit dieses Verhaltens nicht bewußt (...) (W1801/41-115)

Wie ‚homosexuelle‘ Männer mitunter Frauen die Schuld an ihrem Verhalten geben, so geben Frauen manchmal explizit (und nachvollziehbar) Männern die Schuld daran, daß sie mit Frauen „Unzucht“ getrieben hätten. Marie Z. erklärt etwa ihrem Gutachter, daß sie große Angst vor einer Schwangerschaft gehabt und daher ihr Liebesgefühl gegenüber dem Manne verdrängt hätte, und der Gutachter erläutert: „Dieser naturwidrige Zwang machte sie schließlich völlig frigide gegen den Mann.“ Vor Gericht erklärt sie, seit ihrer zehn Jahre zurückliegenden letzten Entbindung ihrem Mann gegenüber völlig gefühllos zu sein. Ihre Partnerin Helene E. ist vor Gericht ebenfalls geständig und erklärt: „die Anzeige ist vermutlich von meinem Mann erfolgt, der mich haßt.“ Ihre Beziehung zu Z. hätte vor vier Jahren begonnen, sie fing mit Zärtlichkeiten an, ich war so unglücklich mit meinem Mann, ich bin nicht widernatürlich veranlagt.“ Dem letzten Punkt schenkte das Gericht keinen Glauben, denn es nahm als Milderungsgrund „eine gewisse abnorme Veranlagung“ an.<sup>14</sup>

Auch Hildegard M. wurde für abnorm gehalten. Ihr Ehemann stellte den Antrag, sie in eine psychiatrische Klinik einzuweisen, da sie sich ehrlos benommen hätte. M. gab an, sie hätte eine Unterleibsoperation und seither Schmerzen beim ehelichen Geschlechtsverkehr gehabt. Eine Freundin und eine Nachbarin hätten sich nach der Operation drei Wochen um ihr Kind gekümmert, dabei sei es zu Unzuchtshandlungen gekommen, „wir haben uns gegenseitig am Juden (Kitzler) gespielt.“ (W35363/54-246) In einem weiteren Fall einer Denunziation durch den Ehemann wurden die beiden Frauen allerdings freigesprochen, da das Gericht zur Ansicht kam, daß das „alleinige Zeugnis des Ehemannes nicht Beweis genug“ wäre. (W7277/51-326)

In einigen Fällen war die Ehe bereits geschieden: „meine Ehe war nicht glücklich, ich ließ mich scheiden, dann wurde ich 1946 von einem Russen vergewaltigt (...) da ich alles Vertrauen zu Männern verloren habe, und auch M., haben wir eine ganz innige Freundschaft geschlossen, auch sexuell.“ Und auch die Freundin sagt aus, „ich war von den Männern so enttäuscht, daß ich von ihnen nichts mehr wollte.“ (I2812/48-1505) Aber dergleichen gefiel der männlichen wie der weiblichen

<sup>14</sup> W2943/39-937. – Auch eine andere Frau gibt vor Gericht an: „ich fand es angenehm, nicht schwanger zu werden.“ G398/51-808.



Umgebung nicht. Die Kriminalpolizei erstattete gegen zwei Frauen in der Oststeiermark Anzeige, weil „über der beiden zärtliches Verhalten (...) in der Bevölkerung gemunkelt (wurde).“ Drei Männer und fünf Frauen bestätigten dieses zärtliche Verhalten als Zeug/inn/en vor Gericht. Eine der beiden Frauen bestritt eine sexuelle Beziehung, die andere gab an, „ich habe N. öfter geküßt, wir haben uns deshalb so gut verstanden, weil wir beide in Scheidung leben und wir uns gegenseitig getröstet haben. Ich und N. waren schon einmal, im Jänner 1940, wegen Verdachts nach 129 vor Gericht.“ Das Verfahren war aber eingestellt worden. Beide Frauen waren nicht nur von Juli bis Dezember 1940 in Untersuchungshaft, sie wurden auch zu unbedingten Gefängnisstrafen verurteilt, obwohl eine derartige ‚Beweislage‘ eigentlich zu einem Freispruch hätte führen müssen. Das Gericht begründete sein Urteil folgendermaßen: „Die Angeklagten waren keineswegs bemüht, den in F. auf sich geladenen Verdacht der Gleichgeschlechtlichkeit von sich abzuwälzen, da sie vielmehr nach Loslösung von den Ehegatten eine vollständige Lebensgemeinschaft aufzurichten bestrebt waren.“ (G1931/40-673) Nicht einmal die offizielle Moral, die ja nicht gefährdet war, sondern offensichtlich bloß eine traditionelle lokale ‚Ordnung‘ war es hier, die vom Gericht gegen die beiden Geschiedenen, die sich zusammengetan hatten, mit vergleichsweise harten Mitteln geschützt wurde.

Zweifellos bleiben unsere Ausführungen kursorisch. Noch einmal sei darauf hingewiesen, daß ‚Homosexualität‘ in Österreich nicht nur während der NS-Zeit verfolgt wurde, sondern davor und danach, und zwar auf einer im wesentlichen kontinuierlichen Rechtsgrundlage. ‚Homosexuelle‘ waren nicht bloß Opfer der Nazis, sondern Opfer einer homophoben Gesellschaft, deren Bestand nicht an das ‚Dritte Reich‘ gebunden war. In der NS-Zeit wurden Verfolgungsdruck und die ‚durchschnittliche‘ Härte der Strafe erhöht. Dies wurde aber vor allem auch durch die traditionellen Institutionen, Straferrichtbarkeit und Kriminalpolizei, und weniger als vermutet durch die ‚neuen‘ Verfolgungsinstrumente Gestapo und Konzentrationslager geleistet. Nebenbei: auch Antisemitismus oder die rigide Ablehnung und Verfolgung abweichender politischer Meinungen waren in Österreich von längerer Dauer als die sieben Jahre der NS-Herrschaft.